

VEREIN  
DEUTSCHER  
INGENIEURE

Auswahl und Ausbildung von Kranführern

VDI 2194

Selection and training of crane-drivers

Inhalt	Seite
Vorbemerkung .....	3
Einleitung .....	3
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Verantwortungsbereich des Kranführers</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Auswahl von Kranführern</b> .....	<b>3</b>
4.1 Allgemeine Anforderungen .....	3
4.2 Ausbildungsziel .....	4
4.3 Körperliche Voraussetzungen .....	4
4.4 Besondere Fähigkeiten.....	4
4.5 Bedingungen für Behinderte.....	4
4.6 Ausschließende Gründe .....	4
<b>5 Ausbildung von Kranführern</b> .....	<b>4</b>
5.1 Umfang der Ausbildung.....	4
5.2 Eignungsprüfung.....	4
<b>6 Ausbildungsgang</b> .....	<b>5</b>
6.1 Zeitlicher Ablauf.....	5
6.2 Unterricht.....	5
6.3 Beobachtungsbogen .....	6
<b>7 Prüfung</b> .....	<b>6</b>
<b>8 Einweisung im Betrieb</b> .....	<b>6</b>
<b>9 Praktische Übung</b> .....	<b>6</b>
9.1 Betätigung der einzelnen Kranbewegungen.....	6
9.2 Fahren in der Ebene mit zwei Steuerschaltern .....	7
9.3 Abfangen der pendelnden Last .....	7
9.4 Höhenschätzen und Zielfahren.....	7
9.5 Schräges Fahren im Raum .....	7
9.6 Stufen-Fahren.....	7
9.7 Einsetzen eines Gewichts.....	8
9.8 Aufrichten einer Last auf einem Wagen .....	8
9.9 Absetzen einer Last hinter einer Wand .....	8
9.10 Absetzen einer Last zwischen zwei Wänden .....	8
9.11 Fahren und Heben nach einer bestimmten Ordnung.....	8
<b>10 Prüfungsfragen</b> .....	<b>9</b>
Schrifttum .....	10

VDI-Gesellschaft Produktion und Logistik (GPL)

Fachbereich Technische Logistik

VDI-Handbuch Technische Logistik, Band 1: Krane

## Vorbemerkung

Der Inhalt dieser Richtlinie ist entstanden unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen der Richtlinie VDI 1000.

Alle Rechte, insbesondere die des Nachdrucks, der Fotokopie, der elektronischen Verwendung und der Übersetzung, jeweils auszugsweise oder vollständig, sind vorbehalten.

Die Nutzung dieser VDI-Richtlinie ist unter Wahrung des Urheberrechts und unter Beachtung der Lizenzbedingungen ([www.vdi-richtlinien.de](http://www.vdi-richtlinien.de)), die in den VDI-Merkblättern geregelt sind, möglich.

Allen, die ehrenamtlich an der Erarbeitung dieser VDI-Richtlinie mitgewirkt haben, sei gedankt.

Eine Liste der aktuell verfügbaren Blätter dieser Richtlinienreihe ist im Internet abrufbar unter [www.vdi.de/2194](http://www.vdi.de/2194).

## Einleitung

Der Beruf des Kranführers ist in Deutschland kein Ausbildungsberuf. Obwohl in tausenden Betrieben ohne den Kranführer nichts läuft und beispielsweise in Stahlwerken, im Container-Umschlag oder Hafbetrieb dem Kranführer Millionenwerte anvertraut werden, wird noch häufig nach einer simplen Unterweisung ein Mitarbeiter als Kranführer eingesetzt.

Die vorliegende Richtlinie soll helfen, diese Ausbildungslücke zu füllen und sowohl dem Betreiber als auch dem zu schulenden späteren Kranführer einen Überblick über die erforderlichen Voraussetzungen, Eignungen und Kenntnisse zu vermitteln. Hierbei werden über die Vorgaben der Berufsgenossenschaft hinaus Auswahlkriterien und Ausbildungsziele aufgezeigt.

## 1 Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie genannten Eignungsvoraussetzungen und Kenntnisse sind als Mindestanforderungen an den zukünftigen Kranführer in Deutschland zu sehen. Da die Art und Weise der Kenntnisvermittlung freigestellt ist, der Vorgesetzte sich aber entsprechend der UVV-Krane BGD 6 § 29 von der Eignung des Kranführers überzeugen muss, ist eine Unterweisung auf Basis dieser Richtlinie eine gute Voraussetzung für den nachfolgenden Einsatz des Mitarbeiters als Kranführer.

Für Kranführer für **Turmdreh-** und **Fahrzeugkrane** bestehen zusätzliche Anforderungen, welche nicht in dieser Richtlinie behandelt werden. Hinweise für diese spezielle Ausbildung können der BGG 921 entnommen werden. Sie haben ihre Eignung durch eine erfolgreiche Prüfung nach der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten

Abschluss geprüfter Baumaschinenführer (Hochbau)“ oder in einem Lehrgang nach den BG-Grundsätzen „Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern“ (BGG 921) nachzuweisen.